



**Eckiger
Tisch**

Eckiger Tisch e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt Eckiger Tisch e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Erfahrungsaustausch und Kommunikation über erlittenes Unrecht, insbesondere Gewalt und sexuellen Missbrauch, in Einrichtungen des Jesuitenordens und anderen katholischen Einrichtungen in Deutschland zum Zwecke der seelischen Stärkung und Wiedereingliederung Betroffener (Selbsthilfe).

Dazu dienen auch die Durchführung von Beratungen sowie die Unterstützung von Betroffenen bei der Antragstellung bezüglich von Hilfen.

Des Weiteren wird dieser Zweck verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Treffen der Betroffenen, die der Information und dem Austausch dienen.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminalprävention.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mitwirkung an der Aufarbeitung und Aufklärung über Strukturen, die Gewalt und sexuellen Missbrauch in Einrichtungen des Jesuitenordens und sonstigen katholischen Einrichtungen in Deutschland ermöglicht haben.

Dieser Zweck wird weiterhin verwirklicht durch die Dokumentation und Kommunikation erlittener Unrechts an deutschen Jesuiten- und katholischen Einrichtungen zum Zwecke der Aufarbeitung und Prävention als zentraler Ansprech- und Dialogpartner für Legislative und Exekutive sowie Medienöffentlichkeit und Wissenschaft.

- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Meinungsäußerung gegenüber und Mitwirkung bei staatlichen Einrichtungen sowie deren Institutionen oder Organen (z.B. Runder Tisch „*Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*“, Gremien des *Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM)*, Parlamentarische Anhörungen etc.), gegenüber Glaubensgemeinschaften sowie deren Institutionen oder Organen (z.B. Jesuitenorden, Deutsche Bischofskonferenz etc.) sowie sonstigen gesellschaftlichen oder kulturellen Institutionen oder Organen und europäischen oder internationalen Institutionen, beispielsweise dem Europarat.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied unterzeichnet

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

EJF gemeinnützige AG, KiZ - Kind im Zentrum, Königsberger Str. 28, 12207
Berlin, *AG Charlottenburg HRB 94431 B*,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.